

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 28 (1936)
Heft: 8

Artikel: Die ausländische Kartellgesetzgebung
Autor: Rikli, Erika
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In schwereren Fällen sowie bei Wiederholung kann der zuständige Richter die schuldigen Personen mit Gefängnis bestrafen, wenn das Kartellamt oder die Kartellkommission Antrag stellen.

Art. 32.

Mit Gefängnis oder Geldbusse wird bestraft, wer es unternimmt, einen anderen in seinem wirtschaftlichen Fortkommen deswegen durch besondere Vorkehrungen zu schädigen, weil dieser Rechte ausübt oder Pflichten erfüllt, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

XI. Uebergangsbestimmungen.

Beginn der Registerpflicht.

Art. 33.

Kartelle und Trusts, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, haben binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Art. 8 festgesetzte Meldepflicht zu erfüllen.

Nach Ablauf dieser Frist verlieren nicht angemeldete Kartellpflichten und Kartellnormen ihre Rechtsgültigkeit; die Kartellmitglieder sind nach Massgabe von Art. 8, Absatz 4, austrittsberechtigt.

Ausführungsverordnungen.

Art. 34.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt, nach Anhören der Kartellkommission, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Die ausländische Kartellgesetzgebung.

Von Erika Rikli.

Die einzelnen ausländischen Kartellgesetze unterscheiden sich sehr stark voneinander. * Neben strikten Verboten der monopolistischen Unternehmervverbände stehen Regelungen über Zwangskartelle und andere Arten der staatlichen Förderung des Kartellzusammenschlusses. Diese grossen Unterschiede beruhen nicht nur auf der verschiedenen Stellungnahme zur Konzentrationsbewegung und zu den monopolistischen Unternehmervvereinigungen, sondern auch auf der geschichtlichen Entwicklung. Die Kartellgesetze begannen zuerst mit dem Versuch, die monopolistischen Gebilde zu

* Eine deutschsprachige Zusammenstellung der ausländischen Kartellgesetze und -verordnungen ist zu finden bei: Dr. J. W. Reichert, Die Kartellgesetze der Welt, Berlin 1935.

verbieten, gingen dann zur blossen Aufsicht und Einschränkung der Kartelltätigkeit über und setzten sich schliesslich die Förderung der Zusammenarbeit und der Produktionskontrolle der Unternehmer zum Ziel, also gerade das Gegenteil der ursprünglichen Absicht. Alle Länder, die schon früh eine Kartellgesetzgebung besaßen, sind vom Gedanken des Verbots des monopolistischen Zusammenschlusses ausgegangen. Teilweise haben sie dann später die neue Auffassung der Unternehmerzusammenschlüsse durch die Abänderung ihrer Gesetzgebung berücksichtigt, teilweise sind sie jedoch noch bei ihrer alten ablehnenden Einstellung stehen geblieben.

Der juristische Begriff des Kartells wird in diesen Gesetzen verschieden umschrieben. In der Regel ist die Interpretation eine sehr weite. Unter Kartell wird meist jede monopolistische Geschäftstätigkeit verstanden, sowohl die engere in der Form der eigentlichen Unternehmerzusammenschlüsse, wie auch die losere in der Form der vertraglichen Abmachungen unter selbständigen Unternehmungen.

In die erste Gruppe der Staaten, in jene, die durch das völlige

Verbot der Kartelle

gekennzeichnet ist, gehören vor allem die Vereinigten Staaten, die auf diesem Gebiet schon sehr früh eingriffen. Das « Anti-Trust-Gesetz » von 1890 bestimmte:

« Jeder Vertrag, ferner jede Vereinigung in Form eines Trusts oder einer anderen Form oder jede geheime Verabredung zum Zwecke der Geschäfts- und Handelsbeschränkung zwischen den einzelnen Staaten oder mit auswärtigen Ländern wird hierdurch verboten. »

Dieses Gesetz wurde jedoch vielfach umgangen. Es legte das Hauptgewicht auf die vertraglichen Vereinbarungen. Die totalen Zusammenschlüsse zu Trusts, die Aufkäufe kleinerer Unternehmungen und der kapitalmässige Zusammenschluss zu Holdinggesellschaften fielen nicht unter das Verbot. Diese monopolistischen Formen haben sich denn auch in den nachfolgenden Jahren sehr stark vermehrt. Man suchte diesen Mängeln entgegenzutreten, indem 1914 eine besondere Kommission errichtet wurde, der die Aufgabe zustand, die bestehenden Vereinbarungen unter den Unternehmern zu überwachen und Verstösse gegen das Gesetz zu verfolgen. Ferner umschrieb man in dem im gleichen Jahr erlassenen Claytongesetz die verbotenen Abmachungen etwas eingehender. Der Kauf von Unternehmungen zum Zwecke der Ausnützung einer Monopolstellung und der kapitalmässige Zusammenschluss wurden zu unterbinden versucht. Unter anderem verbot man auch die Vereinigung der Direktionen verschiedener Unternehmungen in einer Person. Doch all diese sehr strengen Verbote hatten nicht die beabsichtigte Wirkung. Die unter diese Gesetze fallenden Unternehmungen fanden immer wieder Auswege, neue Formen der Monopolisierung, nicht zuletzt deshalb, weil die Strafen sich in relativ engen Gren-

zen bewegten und weil manche Gesetzesbestimmungen die Umgehungen sehr leicht machten. So war z. B. die mehrfache Uebernahme von Direktionen nur bei Unternehmungen mit einem Kapital von über einer Million Dollar verboten. Zudem richteten sich aus verfassungsmässigen Gründen alle Gesetze nur gegen die zwischenstaatlichen Abkommen. Die lokalen Vereinbarungen auf dem Gebiete einzelner Staaten unterstanden den Ländergesetzen, die dieses Problem ausserordentlich verschieden lösten.

In ähnlicher Weise hatte auch Argentinien 1923 ein Kartellverbot aufgestellt, das heute noch besteht. Es wurde dabei ein besonders starkes Gewicht auf die Gewinnabsicht der verbotenen Handlungen gelegt:

« Es werden als Monopol- oder als darauf abzielende und nach dem Gesetz strafbare Handlungen solche angesehen, die ohne einen technischen oder einen wirtschaftlichen Fortschritt einzuführen, nur willkürlich den eigenen Gewinn der sie ausführenden Personen ohne Verhältnis zu dem wirklich aufgewendeten Kapital vermehren, sowie solche, die natürlichen oder juristischen Personen den freien Wettbewerb in der Produktion und im Binnen- oder Aussenhandel erschweren oder zu erschweren beabsichtigen. »

Abmachungen über Produktionseinschränkungen, Stillelegungen, Preissteigerungen, der ausschliessliche Geschäftsverkehr und die Bindungen zweiter Hand « Abkommen, die dem Wiederverkäufer einen bestimmten Wiederverkaufspreis auferlegen » sind strengstens verboten.

In der gleichen Art ging die Gesetzgebung Kanadas vor. Hier sind die staatlichen Untersuchungsmöglichkeiten besonders ausgedehnt. Der Eingriff des Staates erfolgt jedoch nur bei jenen Kartellen, « welche zum Nachteil oder gegen das Interesse des Publikums, seien es Verbraucher, Erzeuger oder andere, gewirkt haben oder wahrscheinlich wirken werden ».

Diese Einschränkung auf die das öffentliche Interesse störenden monopolistischen Gebilde fand auch in Neuseeland und in Australien Eingang. Neuseeland verschob dabei das Gewicht auf die Preisbildung, indem es die erhöhten Preise bekämpft und nur den angemessenen (fair) Handelsgewinn gelten lässt. Die australische Gesetzgebung (die übrigens schon in der Vorkriegszeit einsetzte) umfasst ähnlich wie in den Vereinigten Staaten bloss den zwischenstaatlichen und auswärtigen Handel. Sie richtet sich nur gegen den unlauteren Wettbewerb, gegen die volkswirtschaftlich schädlichen Handlungen. Ausschliesslichkeitsverkehr und Ablehnung des Geschäftsverkehrs sind verboten. Die Teilnahme an monopolistischen Abmachungen ist jedoch nur dann unter Strafe gestellt, wenn diese Schaden stiften, wenn die Beschränkung unvernünftig, «unreasonable», ist.

So ist denn mit der Zeit die Praxis dieser Länder etwas milder geworden. Das Kartellverbot richtet sich nicht mehr gegen jeden

Zusammenschluss, gegen jedes monopolistische Vorgehen, sondern nur gegen die volkswirtschaftlich schädlichen, wobei es natürlich häufig recht schwer ist, dieses Kriterium eindeutig klarzulegen. In dieser Neuerung, die nur noch die Bekämpfung der Auswüchse der Kartellpolitik im Auge hat, drückt sich die veränderte Auffassung der Monopolbewegung aus. Es drang nämlich allmählich die Meinung durch, dass Unternehmerzusammenschlüsse und Produktionsregelungen nicht immer zu verwerfen seien. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der engeren Zusammenarbeit wurden anerkannt, und es wurde versucht, sie in der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Selbst die Vereinigten Staaten, die Urheber der Antitrustbewegung, erliessen in der Kriegszeit einige Gesetze, die die alten Prinzipien offensichtlich verliessen, so das Schiffahrtsgesetz von 1916, das die Beschränkung des Wettbewerbs in der Schiffahrt nicht mehr grundsätzlich verbot, sondern nur eine Anmelde- und Auskunftspflicht aufstellte, und das Exporthandelsgesetz, in dem auch für den Ausfuhrhandel Zusammenschlüsse erlaubt wurden. Diese Kartelle wurden lediglich zur Eintragung in ein Register und zur Hinterlegung der wichtigsten Urkunden verpflichtet. Die Vereinigten Staaten waren somit auch für die zweite Gruppe der Kartellgesetzgebungen bahnbrechend, für jene Gesetze, die sich nur auf die

Kartellaufsicht

und auf eine gewisse Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit beschränken. Alle diese Gesetze erschienen erst in der Nachkriegszeit, zum grössten Teil sogar erst in den letzten Jahren.

Abgesehen von Jugoslawien, wo die Kartelle grundsätzlich verboten sind und nur dann gestattet werden, wenn alle ihre Beschlüsse dem Wirtschaftsminister zur Genehmigung vorgelegt werden, steht die norwegische Gesetzgebung der amerikanischen am nächsten. Die Kartelle werden zwar hier nicht verboten. Sie müssen sich jedoch in ein Register eintragen lassen und alle Urkunden vorlegen. Uneingetragene Kartellbeschlüsse sind ungültig. Gewisse Vereinbarungen sind gänzlich verboten, so z. B. der Boykott, der ausschliessliche Geschäftsverkehr und die unterschiedlichen Preisabreden. Auch hier wird grosses Gewicht auf den « gerechten » Preis gelegt: « Es ist Gewerbebetrieben verboten, Preise oder Entgelt zu nehmen oder zu verlangen, die als unangemessen angesehen werden müssen, oder sonst unangemessene Geschäftsbedingungen festzusetzen. » Die über die Kartelle eingesetzte Kontrollbehörde hat ziemlich grosse Befugnisse. Sie kann die Preise von sich aus vorschreiben, die Auflösung von Kartellen beantragen etc. Ferner dürfen Abmachungen, die eine Einschränkung der Produktion bewirken, mit höchstens einjähriger Dauer abgeschlossen werden.

Aehnliche Züge weisen auch die neueren Gesetze in Südost-europa auf, die meist erst seit wenigen Jahren in Kraft stehen und vermutlich aus dem Wunsche heraus entstanden sind, die überhöhten Preise auf diese Weise senken zu können. Die Tschoslowakei hat ein öffentliches Kartellregister eingeführt, ebenso die Pflicht, die Urkunden einem öffentlichen Amt vorzulegen. Falls durch solche Bindungen andern Schaden zugefügt wird, können sie verboten werden. Fast alle diese Länder kennen das Kartellregister und die Möglichkeit durch staatliche Eingriffe gewisse volkswirtschaftlich schädliche Zusammenschlüsse aufzulösen.

Weniger scharf geht die Gesetzgebung in Dänemark vor. Hier wurde lediglich eine Ueberwachungsinstanz eingesetzt, die nur bei Klagen eingehendere Untersuchungen vorzunehmen hat und unter Umständen die Ungültigkeit gewisser Verträge beantragen kann. Auch in Südafrika regelt das Gesetz fast nur die Untersuchungsmöglichkeiten durch die öffentlichen Kontrollorgane. Als Mittel der Massregelung ist hier vor allem die Herabsetzung von Schutzzöllen vorgesehen.

Die Kartellgesetzgebung Deutschlands ging etwas andere Wege. Doch auch sie ist in diese Gruppe einzureihen, die die Kartelle grundsätzlich bejaht, aber einige ihrer Schäden zu beheben versucht. Das eigenartige der deutschen Lösung liegt in der Schaffung eines besonderen Kartellgerichts. Diese sind zwar auch in einigen südosteuropäischen Staaten entstanden ohne jedoch die Bedeutung zu erlangen, die ihnen in Deutschland zukommt. Dort muss nämlich für bestimmte Kartellabmachungen, insbesondere für die Verhängung von Sperren und Nachteilen ähnlicher Art die Erlaubnis des Kartellgerichts eingeholt werden. Ein Kartellregister kennt Deutschland nicht; es schreibt bloss die schriftliche Form für alle Kartellbeschlüsse vor. Das deutsche Gesetz hat infolge dieses Verzichts auf ein Kartellregister grosse Mängel. Die Aufsicht über die Geschäftsgebarung ist sozusagen unmöglich. Die Tätigkeit der Kartelle wurde somit durch dieses 1923 erlassene Gesetz fast gar nicht eingeschränkt. 1930 hat eine Notverordnung zum Zwecke der « Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen » das Eingriffsrecht verschärft, indem die Reichsregierung die Befugnis erhielt, Verträge über Preisfestsetzungen als nichtig zu erklären. Das nationalsozialistische Deutschland beschränkt sich zum Teil die gleichen Wege. Die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten wurden noch etwas ausgebaut, so müssen seit 1934 alle Abmachungen, die Preisfestsetzungen zum Inhalt haben, vom zuständigen Minister genehmigt werden. Preiserhöhungen sind nur gestattet, falls der Reichsminister für Preisüberwachung damit einverstanden ist.

Teilweise brachte die nationalsozialistische Wirtschaftsgesetzgebung auch grundsätzliche Wandlungen. 1933 wurde ein eigentliches Zwangskartellierungsgesetz erlassen und damit gehört Deutschland heute in die dritte Gruppe der Staaten, nämlich jene, die die

Förderung der Kartelle

erstrebt. Durch staatliche Initiative zustandegekommene Kartelle hat es in Deutschland früher schon gegeben. 1910 entstand ein Zwangskartell in der Kaliwirtschaft. Ferner hat der Staat auch in der Nachkriegszeit in einigen Wirtschaftszweigen die Organisierung zu erzwingen versucht. Das Eigenartige des neuen Gesetzes liegt jedoch darin, dass der Reichswirtschaftsminister ganz allgemein das Recht zu solchen Zwangszusammenschlüssen erhält:

« Der Reichswirtschaftsminister kann zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenschliessen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse von Unternehmungen anschliessen, wenn der Zusammenschluss oder Anschluss unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint. »

Auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder solcher Zwangskartelle können durch den Staat geregelt werden. Gewisse Aenderungen der Statuten sind von der staatlichen Genehmigung abhängig. Die Aufsichts- und die Eingriffsmöglichkeiten wurden noch weiter ausgebaut. Daneben sind die staatliche Förderung der Produktionseinschränkung und die Eindämmung der Konkurrenz vorgesehen.

« Wenn es die besonderen Bedürfnisse eines bestimmten Wirtschaftszweiges unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheinen lassen, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, dass innerhalb dieses Wirtschaftszweiges die Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen für eine bestimmte Zeit unterbleibt oder von seiner Einwilligung abhängig ist. Er kann unter den gleichen Voraussetzungen auch den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe regeln. »

In diesen Bestimmungen kommt die veränderte Einstellung deutlich zum Ausdruck. Wohl werden in dieser dritten Gruppe der Kartellgesetze die Kontrollmassnahmen und das Verbot unangemessener Preise eingehend geregelt. Doch darüber hinaus sind auch Eingriffsmöglichkeiten gegen die Preisdrückereien und gegen den vernichtenden Konkurrenzkampf vorgesehen.

Schon vor Deutschland sind einige andere Länder zur Ermöglichung der zwangsweisen Kartellierung übergegangen. Häufig spricht man von den spanischen Zwangskartellen. Allein, in **S p a n i e n** handelt es sich nicht um eine Zwangskartellierung, sondern um eine Produktionsregelung. In den im Gesetze von 1926 aufgezählten Industriezweigen ist jede Betriebsverlegung, Erweiterung und Neugründung einem Ausschuss für die Regelung der industriellen Produktion vorzulegen.

Eine solche Genehmigungspflicht führte 1932 auch **Italien** ein. Es schritt dann aber zur Schaffung von eigentlichen Zwangskartellen. Auf Antrag der überwiegenden Mehrheit der Unternehmer können Aussenseiter zum Eintritt ins Kartell gezwungen werden.

Dabei wurde zur Ergänzung die Meldepflicht ebenfalls für die freiwilligen Kartelle eingeführt.

Vorübergehend gehörten auch die Vereinigten Staaten von Amerika zu diesem dritten Typus der staatlichen Kartellpolitik. Durch die NIRA wurde der Kartellzusammenschluss zu fördern versucht. Die Industriecodes, die auf Antrag oder durch Machtspruch des Präsidenten zustandekamen, beschränkten den Wettbewerb unter den Unternehmern. Es war jedoch ausdrücklich vorgeschrieben, dass die kleinen Unternehmungen durch diese Wettbewerbsordnungen nicht ausgeschaltet werden dürfen. Im Sommer 1935 wurde die gesamte NIRAGesetzgebung durch Spruch des obersten Gerichtshofes wieder aufgehoben. Einige der Codes bestehen teilweise in anderer Form weiter; doch im Prinzip herrscht heute in den Vereinigten Staaten wieder der alte Zustand der Antitrustgesetzgebung.

Auch Japan fördert die Unternehmerzusammenschlüsse. Hier hat man zwar nicht die eigentlichen Zwangskartelle geschaffen, sondern nur die Allgemeinverbindlicherklärung von gewissen Vereinbarungen eingeführt. Schon 1925 war dies für die Ausführverbände im Interesse der Förderung des Exports ermöglicht worden, und diese Bestimmungen wurden 1931 nun auch auf die wichtigsten Industriezweige ausgedehnt.

Die Wirtschaftskrise zwang immer dringender zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit. So haben denn in neuester Zeit auch noch einige weitere Länder die Allgemeinverbindlicherklärung geregelt. In Belgien kann seit Anfang 1935 auf Antrag eines Mitgliedes einer bestehenden Vereinbarung der betreffende Vertrag auch für Aussenseiter verbindlich erklärt werden. Die Lösung dieser damit zusammenhängenden Fragen ist besonderen Schiedsrichtern übertragen.

Wenige Monate später erliess auch Holland ein entsprechendes Gesetz, das die Bestimmung enthält:

« Der Wirtschaftsminister kann durch Verordnungen, die von Fall zu Fall auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung zu erlassen sind, Unternehmervereinbarungen als allgemein verbindlich erklären, wenn diese für die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem betreffenden Wirtschaftszweige überragende Bedeutung haben oder erlangen können und das Allgemeininteresse eine Verbindlichkeitserklärung erfordert. »

Doch auch hier erfolgt diese Massnahme nur auf Antrag eines oder mehrerer Unternehmer, die an der Vereinbarung beteiligt sind, dies im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung, wo der Staat auch ohne Antrag zur Zwangskartellierung greifen kann. Auf der anderen Seite dürfen in Holland jedoch auch bestehende Verträge aufgelöst und unverbindlich erklärt werden, falls das allgemeine Interesse durch diese Abmachungen gefährdet werden würde.

Man ist mit der Zeit zur Einsicht gelangt, dass die strikten Verbote der Kartellverträge fast völlig wirkungslos sind. Auch die

Errichtung eines Kartellregisters und das Verbot erhöhter Preise werden nicht alle Mißstände und nicht alle Monopolgewinne beseitigen können. Und doch ist diese öffentliche Kontrolle wertvoll. Die bestehenden Geschäftsverbindungen können dadurch leichter durchschaut werden. Beim Bestehen eines Kartellgesetzes, das dem Staat gewisse Rechte gibt, sind zum mindesten die gesetzlichen Grundlagen zum Eingriff vorhanden. Heute muss in der Schweiz auch dort, wo die schädliche Wirkung der Monopole erkannt und allgemein gerügt wird, untätig zugeschaut werden, da sich der Staat auf keine Gesetzesbestimmungen berufen könnte. Freilich darf eine solche Gesetzgebung nicht überschätzt werden. Auch bei dieser Form der Kartellgesetze sind Umgehungen und Verheimlichungen möglich.

Als staatliche Zwangsmittel wurde in den bestehenden ausländischen Gesetzen verschiedenes vorgesehen, vor allem sind Geld- und Gefängnisstrafen festgesetzt worden. Daneben werden auch Mittel der Wirtschaftspolitik erwähnt, z. B. Massnahmen der Zollpolitik, die Beseitigung der Schutzzölle in den betreffenden Industriezweigen, die Aufhebung von Steuervergünstigungen; interessanter Weise wird häufig auch mit dem Entzug von Patentrechten gedroht. Diese wirtschaftlichen Zwangsmittel sind wohl häufig wirksamer als Geldbussen.

Die staatliche Förderung des wirtschaftlichen Unternehmerzusammenschlusses, sei es in der Form der Zwangskartellierung oder in der Form der Allgemeinverbindlicherklärung, ist heute in vielen Fällen eine wirtschaftliche Notwendigkeit geworden. Wenn ein Staat diese Eingriffsmittel recht zu gebrauchen weiss, so kann er damit viele Schäden des vernichtenden Konkurrenzkampfes verhüten. Die Zwangskartellierung wird jedoch leider heute in manchen Staaten weniger zu volkswirtschaftlichen Zwecken als zu kriegswirtschaftlichen Zielen ausgenützt. Dies erklärt auch, weshalb Deutschland und Italien auf diesem Gebiet so weit vorgeschritten sind.

Wirtschaft.

Die Konjunktur im zweiten Vierteljahr 1936.

Der Wirtschaftsaufschwung setzte sich im Ausland auch im zweiten Quartal 1936 fort. In England zeigten sich zwar die ersten Anzeichen eines Stillstandes der bisher sehr regen Bautätigkeit, doch da die Investitionen ununterbrochen weiterdauern, wird diese Entwicklung des Wohnungsbaues auf den Gesamtverlauf der englischen Konjunktur nicht von entscheidendem Einfluss sein. Ferner scheinen sich die Aufschwungtendenzen nun in Frankreich langsam Bahn zu schaffen, wo unter der neuen Regierung ohne Wechselkursenkung eine konsequente Abkehr von der Deflationspolitik erfolgte. Seit Anfang des Jahres 1936 liegen die Arbeitslosenziffern Frankreichs be-